

Hausordnung bei Remar

1. Die Aufnahme in die Wohngemeinschaft ist grundsätzlich ohne Wartezeit und unentgeltlich. Soweit sie dazu in der Lage sind, tragen alle Hausbewohner durch einen Beitrag in Höhe des Sozialhilfesatzes (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu den gemeinsamen Kosten der Wohngemeinschaft bei.
2. Solange jemand in der Wohngemeinschaft mit lebt, ist die völlige Abstinenz von Drogen, Alkohol, Nikotin und sonstigen Suchtmitteln obligatorisch. Es dürfen keine Ersatzdrogen (Methadon, Morphium etc.) eingenommen werden. Medikamente sind nur erlaubt wenn es von den beratenden Ärzten angeordnet wird.
3. Musik und Literatur, die mitgebracht wird, bedarf der Zustimmung der Leitung.
4. Über eine endgültige Aufnahme in die WG entscheidet die Leitung nach einer Probezeit von 4 Wochen.
5. Mitgebrachtes Geld oder Wertsachen werden bei Aufnahme in die WG der Leitung zur Verwahrung übergeben. In einem vom Aufzunehmendem und der Leitung unterschriebenen Schriftstück wird festgehalten, was übergeben wurde. Das Übergebene wird nach Beendigung der Wohnzeit wieder ausgehändigt. Geld, das die Aufgenommenen zum Lebensunterhalt erhalten (soweit es nicht für den gemeinsamen Lebensunterhalt abgegeben wird), wird ebenfalls der Leitung zur Verwaltung übergeben. Über die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt. Während der ganzen Aufenthaltszeit darf man kein Geld bei sich tragen.
6. Während der ersten 15 Tage darf das Haus nicht verlassen werden. Danach nur mit Genehmigung der Leitung und in Begleitung.
7. Der Aufgenommene gibt der Leitung jederzeit Auskunft über seinen physischen (Gesundheit!) und psychischen Zustand, familiäre Probleme und gerichtliche Verfahren. Remar übernimmt keine Verantwortung für jegliche Krankheiten, Verletzungen oder Diebstahl, der vom Aufgenommenen verschuldet ist oder nicht gemeldet wurde. Er ist dafür Verantwortlich, eine Krankenversicherung sowie weitere benötigten Versicherung beim Eintritt vorzuweisen.
8. Der Rehabilitand stimmt einer Durchsuchung durch die Leitung oder einer von ihr bestimmten Person gleichen Geschlechts aus Gründen der eigenen Sicherheit und der Sicherheit Dritter zu.
9. Besuche sowie Telefongespräche sind die ersten vier Wochen nicht erlaubt; später nur mit Genehmigung der Leitung.
10. Der Rehabilitand macht bei allen Aktivitäten, Arbeiten und Treffen mit. Es wird erwartet, dass er pünktlich zum Essen und den Aktivitäten erscheint.
11. Jegliche Spesen, vor allem aber Hin- und Heimfahrt, werden durch den Rehabilitand übernommen.